

Werner Görnandt: Grundtvig als Kirchenliederdichter in lutherischer und ökumenischer Sicht (Grundtvig auf Deutsch). Zweite, erweiterte Auflage. Helsingör 1969. 80 S., kart. DM 4.50.

Der frühere Schöneberger Heilsbronnen-Pfarrer und nachherige Potsdamer Superintendent hat in seinem dänischen Ruhesitz erneut Grundtvigs Lieder in deutscher Übersetzung ediert. Die gegenüber der Erstaufgabe von 1963 fast unveränderte „Einführung in das Verständnis Grundtvigs und seiner Kirchenlieder-Dichtung“ ist von ökumenischem Gewicht. Die Anzahl der übersetzten Lieder hat sich mehr als verdoppelt und bietet als Abschluß (Nr. 33) „Grundtvigs Lehrgedicht über seinen Wahlspruch: Erst Mensch – dann Christ!“ Görnandt, mehr als ein Vierteljahrhundert „ökumenischer“ Hauptpastor an der deutschsprachigen St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen, hat besonders durch seine theologische Eindeutigung der Wortgehalte die Aussagekraft der „Grundtvig-Choräle“ bestätigt. Dazu muß betont werden, daß die Veröffentlichung dieser Übersetzungen für Görnandt nicht ein ruheständlerischer Zeitvertreib ist, sondern ein ausgesprochenes Anliegen, wie es in der erneuten Klage des Vorworts zum Ausdruck kommt: „Während... das Dänische Gesangbuch voll ist von Liedern deutschen Ursprungs (es enthält z. B. allein 22 Paul Gerhardt-Lieder!), sucht man in den deutschen Gesangbüchern fast durchweg vergeblich nach Liedern dänischen Ursprungs, selbst eines so eigenständigen Kirchenliederdichters wie Grundtvig... Da möchte ich durch meine Verdeutschung eines repräsentativen Ausschnittes aus der Liederwelt Grundtvigs der deutschsprachigen Christenheit die Möglichkeit eröffnen, in ihren Gottesdiensten und Versammlungen auch Grundtvig'sche Choräle anstimmen zu können zum Lobpreis Gottes und zur Erbauung der Gemeinde.“

Berlin

Fritz Schmidt-Clausing

Edith Saurer: Die politischen Aspekte der österreichischen Bischofsernennungen 1867–1903. (= Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 6). Wien-München (Vlg. Herold) 1968. 275 S.

Das Buch geht auf eine Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Universität Wien zurück, die 1966 unter dem Titel: „Die politischen Aspekte der Bischofsernennungen in der Habsburgermonarchie 1867–1903“ der Philosophischen Fakultät vorgelegt wurde. Da in dieser Dissertation wie im besprochenen Buch die Bischofsernennungen ungarischer Oberhirten unberücksichtigt blieben, war es richtig, bei der Drucklegung die Überschrift auf die oben angeführte abzuändern.

Das Werk stellt einen sehr wertvollen Beitrag zur Erforschung der Kirchengeschichte Österreichs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dar, vor allem, weil die reichen Quellen der österreichischen Staatsarchive sowie die zeitgenössische und moderne Literatur sorgfältig erschlossen wurden. Den Kennern der Kirchengeschichte der Donaumonarchie, Ungarns mit inbegriffen, wird durch diese Studie mehr als je zuvor klar sein, warum ausgerechnet in dieser Epoche so viele schwache kirchliche Persönlichkeiten zu den höchsten Ämtern bestellt wurden. Es ist nur zu bedauern, daß diese wertvolle Untersuchung nicht mit der Erforschung der Vatikanischen Archive, vor allem mit jener der Nuntiaturakten, verbunden werden konnte. Denn die päpstlichen Nuntien holten sich bei jeder Bischofsernennung umfangreiche Informationen ein, die ihren Niederschlag meist in einer ausführlichen Korrespondenz zwischen der Nuntiatur und dem päpstlichen Staatssekretariat fanden. Solange aber die volle Erhellung der Bischofsernennungen dieser Epoche aus kirchlicher Sicht wegen Unzugänglichkeit der Vatikanischen Archive im Hinblick auf ihr Material nach dem Jahre 1878 noch nicht möglich ist, bleibt die Studie der Verfasserin ein nur zu schwer zu entbehrendes Hilfsmittel, die Kirchenpolitik Österreichs von 1867 bis 1903 aufzuzeichnen.

Ohne auf die Darstellungen der einzelnen Länder des Reiches einzugehen, sei hier nur auf das kaiserliche Nominationsrecht (I. Kapitel, S. 11–12), genauer auf das höchste Patronatsrecht der ungarischen Könige (S. 16–17) hinzuweisen.

Denn die moderne Forschung wies einwandfrei nach, daß das sogenannte oberste Patronatsrecht der Könige von Ungarn erst im Laufe der Jahrhunderte durch Rechtsgewohnheit und Duldung bzw. Privileg des Hl. Stuhles entstand, es immer erweitert wurde und seinen Höhepunkt mit dem Josefinismus – in Ungarn spürbar in dieser Hinsicht bis 1919 – erreichte (Vgl. Szentirmai, A., Die „Apostolische Legation“ des Ungarnkönigs Stephan des Heiligen: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, Bd. 8. 1957, 4. S. 253–267; ders., Rezension des Werkes von Mályusz, Das Konstanzer Konzil und das königliche Patronatsrecht in Ungarn, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, 77, 1960, kan. Abt. S. 589–593; ders., De „jure supremi patronatus“ regum Hungariae, in: Monitor Ecclesiasticus, 86, 1961, 2. S. 281–291; Tomko, Josef, Die Errichtung der Diözesen Zips, Neusohl und Rosenau, 1776, und das königliche Patronatsrecht in Ungarn, in: Kirche und Recht, Bd. 8. Wien, 1968). Es stimmt einfach nicht, wie manche einseitige Schriften behaupten, daß Papst Sylvester II. dem hl. Stefan mit der Krone auch seinen Nachfolgern „ausgedehnte Befugnisse über die Kirchen des Landes“ (S. 16) verliehen habe, die dann seit Innozenz IV. (1243–1254) eingeschränkt, aber seit Sigismund (als König von Ungarn 1387–1439) wieder in der alten Form ausgeübt worden wären (S. 16; vgl. Tomko, ebd. S. 20–40, 70–77, 116–118). Die Kurie fand sich mit der entstandenen Rechtsgewohnheit im 17. Jahrhundert – zuletzt beim Österreichischen Konkordat von 1855 ab, sie wehrte sich aber im 19. Jahrhundert gegen die systematische Erweiterung dieser obersten Patronatsrechte. Sie wollte nicht „ganz Herr ihrer Sache sein“ (S. 13), oder das „Ernennungsrecht des Monarchen inhaltlich entwerten“ (S. 13), sondern die Ausschreitungen des geübten Rechtes im Hinblick auf das Interesse des kirchlichen Lebens verhindern, d. h. würdigere und geeignetere Kirchenmänner bestellen und die immer großzügigere Interpretation des obersten Patronatsrechtes unterbinden. Denn sie erkannte niemals das beanspruchte Recht als ein echtes Patronatsrecht an, sondern betrachtete es als ein päpstliches Privileg, wie auch das Ernennungsrecht der ungarischen Könige, Bischöfe zu bestellen, als ein Vorschlagsrecht und niemals als ein Verleihungsrecht angesehen war (Vgl. Tomko, ebd. S. 116–118). Gerade aber im 19. Jahrhundert schickte sich die Regierung an, das Nominationsrecht auch auf die Weihbischöfe mit Nachfolgerecht auszudehnen. Eben aus diesem Grunde protestierte der Hl. Stuhl, wie Außenminister Graf Goluchowski am 8. Februar 1897 selber stand, gegen die Ernennung der Weihbischöfe Haynald, Lönhardt und Majláth mit Nachfolgerecht in der Diözese Siebenbürgen von 1851, 1881 und 1897 (Graf Goluchowski an Graf Friedrich Revertera, Botschafter beim Vatikan, Familien- und Herrschaftsarchiv Graf Revertera, Helfenberg/OÖ. Schachtel 47. Beilage XXVIII. a.). Im Verlaufe der entstandenen Auseinandersetzung zwischen dem Hl. Stuhl und den Regierungen von Wien und Budapest wurden dann im Interesse des Staates derartige Denkschriften verfaßt (vgl. S. 16–17. Anm. 19, 23, 24), die selbst die extremen Auffassungen des 16.–18. Jahrhunderts (Werböczy, Kollár) übertrafen. So erhielt das ungarische oberste Patronatsrecht kurz vor dem Zusammenbruch des Königreiches geradezu eine Totalität, die den gesamten Bereich des kirchlichen Lebens erfaßte.

Es ist nicht zu leugnen, daß die ungarische Regierung 1866 bei den Bischofs-ernennungen neue Wege einschlug und sie in ihren Dienst stellte (vgl. den Brief des Bischofs von Raab, János Simor, an Nuntius Falcinelli vom 31. Oktober 1866. Vatikanische Archive, Nunziatura di Vienna. Vol. 451. Nr. 1199). Auch wurden die Konprovinzialbischöfe nicht immer gefragt, wohl aber die Metropoliten und der Primas, auf dessen Meinung Kaiser Franz Joseph großen Wert legte (vgl. das umfangreiche Material zur Besetzung des Bistums Kaschau von 1867, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Kabinettskanzlei, Nr. 2994/1867). Wie aus den Nuntiatrakten der Jahre 1864–1874 hervorgeht, erkundigte sich Nuntius Falcinelli-Antoniacci nach dem Tode eines Bischofs bei den Provinzialbischöfen nach den in Frage kommenden Kandidaten, wobei die Wünsche der Regierung immer vor Augen gehalten wurden. Der Nuntius wurde später über den Kandidaten der ungarischen Regierung über das k. u. k. Außenministerium inoffiziell informiert. Inzwischen leitete er das Ergebnis seiner Untersuchungen an das päpstliche Staatssekretariat weiter,

das zur Kandidatur Stellung nahm. Der Nuntius teilte die Ansichten der Kurie dem Außenministerium wiederum inoffiziell mit, das seinerseits das ungarische Kultusministerium benachrichtigte. Das offizielle Ersuchen der Regierung um die päpstliche Präkonisation war nur noch eine Formalität. Zwischen 1860 und 1874 kam nicht vor, daß schon vom König ernannte Bischöfe von der Kurie zurückgewiesen worden wären (vgl. S. 21).

Als eine kleine Korrektur sei vermerkt, die vorliegende schwere Lektüre wäre leichter, wenn die Darstellung etwas aufgelockerter und abgegrenzter wäre. Es fehlt oft das Jahresdatum (so S. 45 bei der Ernennung Funders und S. 175 bei der Resignation Sembratowicz). Bei Franz X. Nagl muß auf S. 249 ergänzt werden, daß er am 27. November 1911 zum Kardinal ernannt wurde. Auch die zu vielen in Klammern gesetzten Sätze könnten entweder in einem ergänzenden neuen Satz oder in Anmerkungen umgewandelt werden.

Brühl

G. Adriányi

Christian Luther: Das kirchliche Notrecht, seine Theorie und seine Anwendung im Kirchenkampf 1933–1937 (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. 21). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1969. 204 S., kart. DM 21.—

Das kirchliche Notrecht war der neuralgische Punkt der Bekennenden Kirche, der immer wieder mit dem Balsam theologischen Gedankenreichtums versehen wurde, ohne daß damit diesem Notrecht mehr als eine nur theoretische Bedeutung zukam. Es gab einige prozessuale Entscheidungen zu Gunsten der BK, die man mit einigem Optimismus als seine stillschweigende Anerkennung bewerten könnte. Im übrigen gab es innerhalb der BK eine fortlaufende Diskussion über sein Wesen und seine Gültigkeit, die von harten Gegensätzen erfüllt war und meist darunter litt, daß sie mit einer Fülle anderer Streitfragen verwickelt war, die den heutigen Betrachter in Abgründe theologischen Tiefsinns blicken lassen. Das anzuerkennende Verdienst Christian Luthers besteht darin, daß er in einer verständlichen Übersicht die einzelnen Phasen der Diskussion vorführt und die Stellungnahmen vorsichtig interpretiert. Dabei hätte er an manchen Stellen viel kräftiger zupacken, vor allem auch die von Erik Wolf übernommene Terminologie „übersetzliches Notrecht“ kritisch auf ihre Haltbarkeit hin überprüfen sollen. Ich halte sie für völlig unzulänglich, wenn nicht gar für gefährlich, weil sie auf Voraussetzungen beruht, die nur dogmatisch zu erfassen sind und in der Wirklichkeit *dieses* Lebens, in der es allein Kirchen gibt, Quelle einer dynamischen Dialektik werden, der dann nur noch „Charismatiker“ Herr werden können. Auf der politischen Ebene des Nationalsozialismus haben wir diese Situation erlebt. Recht – gleich ob in der politischen Gesellschaft oder in der christlichen Gemeinde muß für alle einsichtig und kontrollierbar sein. Sonst wird der Boden schwankend, auf dem wir extra et intra ecclesiam leben. Auch die BK, die ihr Dasein „ausschließlich aus der Offenbarung, aus der Vollmacht, aus dem Trost und aus der Leitung des Wortes Gottes“ verstand, hat in ihrer irdischen Existenz die Problematik dieser Wesensbestimmung leidvoll genug erfahren. Der Verf., der seinen „ekklesiologischen Standort“ nicht verleugnet, verweilt mit besonderem Wohlgefallen bei den entsprechenden Beschlüssen der Dahlemer Synode vom Oktober 1934. Der Rezensent, der Zeitgenosse jener Vorgänge war und die Dahlemer Beschlüsse mit heißem Herzen bejahte und sie noch heute mit dem unvergeßlichen Hans Jwand für eine bisher und seitdem „nicht erreichte Höhe“ hält, kann doch nicht umhin, auch mit seinem theologischen Urteil über die Möglichkeit der transitorischen Momente zwischen Theorie und Praxis sehr zurückhaltend zu sein. Man hatte sich in Dahlem nicht, wie es bald hieß, „übernommen“, sondern verhielt sich wie ein Tourist, der mit der Seilbahn auf einen Berggipfel gefahren ist, dort angekommen, jedoch nicht aussteigt, sondern mit dem nächsten Glockenschlag die Talfahrt antritt. Gerade was auf Dahlem folgte, die überraschende Entstehung einer VKL, der die meisten Reichsbrüder ihre freudige Zu-